

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 4 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.
(Für Postbezug nur 3 maliges Erscheinen, die Freitags-Nummer wird der Samstag-Nummer beigelegt.)
Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.
Redakteur: Paul Jorschick in Viebrich a. Rh.
Rotations-Druck und Verlag der Buchdruckerei Guido Zeidler in Viebrich a. Rh.
Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Bezugspreis: monatlich 40 Pfg. einh.
Druckerlohn; zu gleichem Preise, aber
ohne Bestellgeld, auch bei Postbezug.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene
Colonelzeile oder deren Raum 10 Pfg.,
Reklamazeile 25 Pfg.

Nr. 158.

Mittwoch, den 9. Oktober 1912.

6. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung.

Betrifft: Die Aufnahme des Personenstandes für die Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1913.

Nach den Bestimmungen im Artikel 40 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 hat die Königlich-Preussische Regierung durch Verfügung vom 16. Oktober 1909 — IIIa, 2544 — den Termin für die Aufnahme des Personenstandes zwecks Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1913 auf

Dienstag, den 15. Oktober d. Js.

festgelegt.
Die Magistrats- und die Gemeindevorstände ersuche ich, die Personenstandsaufnahme an diesem Tage vorzunehmen und wenn möglich zu beenden.

Hierbei kann die Mitwirkung der Hausbesitzer und der Haushaltungsvorstände in Anspruch genommen werden. Kurz vor Beginn der Personenstandsaufnahme ist deren Termin sowie der Wortlaut der §§ 23, 24, 1 und 3 und 74, 75, 1 des Einkommensteuergesetzes in ersichtlicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.
Zur Aufnahme des Personenstandes ordne ich hiermit nach Artikel 40 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz die Anwendung von

Haushälften

an.
Die Magistrats- und die Gemeindevorstände ersuche ich, vor dem 15. Oktober d. Js. jedem Haushaltungsvorstand ein Formular der Liste zur Ausfüllung nach dem Stande der Haushaltung am 15. Oktober d. Js. anzuheften und die Liste zu lassen und die Haushaltungsvorstände in angemessener Weise auf eine sorgfältige Ausfüllung der einzelnen Spalten der Formulare nach Maßgabe der Spaltenüberschriften hinzuwirken.

Am 15. Oktober d. Js., dem Tage der Personenstandsaufnahme, sind die Listen einzufüllen und gleichzeitig durch die mit dem Einkommen beauftragten Personen genau festzustellen, ob für sämtliche Haushaltungen der bewohnten Grundstücke Listen ausgefüllt worden sind.

Wo dieses nicht geschehen oder wo einzelne Listen unvollständig ausgefüllt worden sind, ist an Ort und Stelle das Erforderliche so gleich zu veranlassen.

Nach Einkommen sämtlicher Haushalten ist das Material sofort auf seine Vollständigkeit hin zu prüfen.
Einzelne Ergänzungen oder Berichtigungen sind scheinungsgemäß zu veranlassen.

Begen Aufstellung der Personen-Verzeichnisse und des übrigen Veranlagungsmaterials ergeht weitere Verfügung.
Wiesbaden, den 17. September 1912.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission für den Landkreis Wiesbaden.
J. Nr. III. 337.

von Heimbürg.

Wied zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß die Ausfüllung der Haushalten demnach erfolgt und folge am 15. d. Ms. vollständig ausgefüllt zur Abholung bereit gehalten werden müssen.

Wir machen hierbei auf die §§ 23, 24, 1 und 74, 75, 1 des Einkommensteuergesetzes aufmerksam, worin bestimmt ist:

1. Der Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter verpflichtet ist, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsort, Geburtsort, Geburtszeit und Religionsbekenntnis, für Arbeiter, Dienstboten und Gewerbetreibende auf die Arbeitsstätte anzugeben.

2. Wer die von ihm geforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der geforderten Frist gar nicht, oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Da die Personenstandsaufnahme für die Steueranmeldung, sowie für die Gemeindevorstellung von größter Wichtigkeit ist, so ersuchen wir, alle Kolonnen der Haushalte sorgfältig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Hochheim a. M., den 7. Oktober 1912.

Der Magistrat. W a l d.

Bekanntmachung.

Hochheimer Markt 1912.

Der Pferde-, Rindvieh- und Schaf-Markt

wird am 4. und 5. November l. Js. abgehalten.
Die Anmeldung, Verlosung und Abiegung der Plätze findet wie folgt statt, soweit Raum vorhanden ist:

a. für Schaf- und Schiebschaf, Karussells u. dergl. die Anmeldung und Zahlung am:

Mittwoch, den 30. Oktober l. Js., vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathaus und die Verlosung und Abiegung am selben Tage, nachmittags 2 Uhr, an Ort und Stelle.

b. für Verkaufsstände die Anmeldung und Zahlung am: Donnerstag, den 31. Oktober l. Js., vormittags von 8 bis 11 Uhr, im Rathaus und die Verlosung und Abiegung am selben Tage, nachmittags 2 Uhr, an Ort und Stelle.

Wohin findet die Auslosung von zwei Glücksspielen statt. Zugelassen wird nur, wer den Nachweis liefert, daß die Auslosung nach genehmigten Spielplan und Serien stattfindet. Gewinne in barem Gelde dürfen nicht ausgeschüttet werden. Der Verkauf von Gewinnen ist verboten. Regen- und Würfelspiele, Ring-, Klotz- und Ballwerfen, sowie Bolzenschießen sind nicht zugelassen.

Hochheim a. M., den 30. September 1912.

Die Polizei-Verwaltung. W a l d.

Bekanntmachung.

Folgende Bestimmungen der Oberpräsidial-Verordnungen vom 16. August 1905 bezw. 8. April 1910 werden zur öffentlichen Kenntnis gebracht und auf deren genaue Befolgung hingewiesen:

a. Ist die Rekluse in einem Gemeindebezirk oder selbständigen Gutsbezirk festgesetzt, so treten folgende Bestimmungen in Kraft:

Die Verpflanzung von Wurzelreben und neuen Weinstöcken, welche in bestehenden Weinbergen durch Absterben einzelner Reben eines vorhandenen Weinstockes (Einleger, Ableger, Korbweiden) gewonnen sind, ist verboten.

b. In allen Gemarkungen, in denen durch die bisherigen Sachverständigen das Vorhandensein der Rekluse bereits früher festgestellt ist, oder künftig noch festgestellt wird, sowie in allen Gemarkungen, die durch eine ordnungsgemäß bekannte Verpflanzung des Rekluse durch die Sachverständigen der Provinz Hessen-Nassau, für rekluseverdächtig erklärt werden, sind alle ausgehauenen Weinstöcke sofort nach dem Ausbrennen an Ort und Stelle (d. h. in dem ausgehauenen Weinberge) zu verbrennen.

c. Von jedem beschuldigten Ausbrennen von Weinstöcken in diesen Gemarkungen ist spätestens am Tage vor Beginn der beschuldigten Arbeit der zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

d. Für die Beobachtung der vorstehend unter b. und c. gegebenen Vorschriften sind verantwortlich:

1. Der Eigentümer oder sonst vertragsmäßig berechtigte Inhaber oder Verwalter.

2. Der Hausbesitzer.

3. Der Eigentümer.

Die Verpflichtung der in vorstehender Reihenfolge später genannten Personen tritt jedoch nur dann ein, wenn ein früher Verpflichteter nicht vorhanden ist.

e. Wer vorsätzlich die Bestimmungen dieser Verordnung zum Nachteil der Rekluse, oder nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 1. März 1912 (Reichsgesetzbl. S. 189) erforderliche unangenehme Maßnahmen bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit einer dieser Strafen und im Falle der Fahrlässigkeit nach Maßgabe des § 11 bestraft mit Geldstrafe bis 300 Mark oder mit Haft bestraft.

Hochheim a. M., den 3. Oktober 1912.

Die Polizei-Verwaltung. W a l d.

Bekanntmachung.

Junge, unbefähigte Männer, die am Hochheimer Markt die Nachschube übernehmen wollen, werden aufgefordert, sich alsbald im Rathaus, während der Vormittagsstunden, zu melden.
Hochheim a. M., den 30. September 1912.

Die Polizei-Verwaltung. W a l d.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung der Bekanntmachung, betr. Stellung der Einträge auf Erteilung von Gewerbe- und Handwerksbescheinigungen für 1913, wird folgende Abänderung der Ziffer 63 neuer Abt. 2 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26. August 1912, bekannt gemacht:

Bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Handwerksbescheins hat der Antragsteller die für den Handwerksbescheinigung nach Ziffer 2 und 3 der Bekanntmachung des Reichsanzeigers vom 4. März 1912 (Reichsgesetzbl. S. 189) erforderliche unangenehme Photographie in Visitenkartenformat beizubringen. Mit dem Antrag auf Ausstellung eines gemeinsamen Handwerksbescheins ist die Photographie des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, die eines Mitglieds einzubringen. Die Photographie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopiegröße von mindestens 1,5 Zentimeter haben und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein. Die Ortspolizeibehörde hat Vor- und Zuname der dargestellten Person auf der Rückseite der Photographie sofort zu vermerken.

Hochheim a. M., den 3. Oktober 1912.

J. Nr. 6513.

Die Polizei-Verwaltung. W a l d.

Bekanntmachung.

Im Nachstehenden werden die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 7. April 1909, soweit sie sich auf die Anzeige der Abfuhr Traubenschäfte, Most oder Wein zu juckern, sowie auf die Herstellung von Hauswein beziehen, bekannt gegeben, mit dem Bemerkten, daß die Vorschriften der Anzeigen bei dem Gemeindevorstand (Magistrat) schriftlich zu machen sind.

§ 1. Dem aus inländischen Trauben gewonnenen Traubenschafte oder Moste, bei Herstellung von Wein aus der vollen Traubenschafte, darf Zucker, auch in reinem Wasser gelöst, zugesetzt werden, um einem natürlichen Mangel an Zucker beziehungsweise Mangel an einem Liebreich aus Säure inwieweit abzuheben, als es der Beschaffenheit des aus Trauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahrgängen ohne Zusatz gewonnenen Ergebnisses entspricht.

Der Zusatz an Zuckerwasser darf jedoch in keinem Falle mehr als ein Fünftel der gesamten Flüssigkeit betragen.

Die Zuckerung darf nur in der Zeit vom Beginn der Weinlese bis zum 31. Dezember des Jahres vorgenommen werden; sie darf in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember bei ungezuckerter Wein früherer Jahrgänge nachgeholt werden.

Die Zuckerung darf nur innerhalb der am Weinbau beteiligten Gebiete des deutschen Reichs vorgenommen werden.

Die Abfuhr Traubenschäfte, Most oder Wein zu juckern ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 11. Absatz 3 und 4. Wer Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt, ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die Herstellung von Hauswein unter Angabe der herzustellenden Menge und der zur Verarbeitung bestimmten Stoffe anzuzeigen.

Die Herstellung kann durch Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt oder unter besonderer Aufsicht gestellt werden. Die als Hauswein hergestellten Getränke dürfen nur im eigenen Haushalt des Herstellers verwendet oder ohne besonderen Entgelt an die in seinem Betriebe beschäftigten Personen zu eigenen Verbrauch abgegeben werden. Bei Ausfuhr des Hausweins oder Aufgabe des Betriebs kann die zuständige Behörde die Veräußerung des etwa vorhandenen Vorrats von Hauswein gestatten.

§ 20. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen wird bestraft.

2) Wer vorsätzlich die nach § 3 Absatz 4 nach § 11 Absatz 3 nachgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder den Grund des § 11 Absatz 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Hochheim a. M., den 14. September 1912.

Der Magistrat. W a l d.

Die Krise auf dem Balkan.

Die Kriegserklärung Montenegros.

Konstantinopel, 8. Oktober. Heute mittag überreichte der montenegrinische Geschäftsträger der Pforte eine Note, in der erklärt wird, daß die Türkei die Wünsche Montenegros, die Streitfragen zu schlichten, nicht erfüllen wollte, steht sich Montenegro gezwungen, sich mit den Waffen Gerechtigkeit zu verschaffen. — Die Pforte wurden dem türkischen Gesandten in Cetinje zugestellt. — Der montenegrinische Geschäftsträger ist bereits abgereist. Der Schatz der Montenegrer in der Türkei wurde Rußland anvertraut.

Die Kriegserklärung Montenegros hat folgenden Wortlaut: „Ich bedaure, daß die königliche Regierung von Montenegro unnütz alle Mittel der Freundschaft auszunutzen, um freundschaftlich die zahlreichen Mißverständnisse und Konflikte, welche beständig mit der Türkei schweben, zu regeln. Infolge Ermächtigung Seiner Majestät des Königs Nikolaus, meines hohen Souveräns, habe ich die Ehre, Euch Ergebenheit zu unterrichten, daß von heute begangen, Montenegro alle Beziehungen zur Türkei einstellt und den montenegrinischen Waffen die Anerkennung seiner und der seit Jahrhunderten vererbten Rechte seiner Brüder in der Türkei anvertraut. Ich verlasse Konstantinopel. Meine Regierung wird dem türkischen Gesandten seine Pässe ungehindert zustellen.“

Konstantinopel, 8. Oktober. Montenegrinische Truppen schließen die Stadt Verana ein. Der dortige Truppenkommandant trotz Vorkehrungen zur Verteidigung der Stadt bis aufs äußerste. — Die Zahl der montenegrinischen Unterthanen in der Türkei, deren Schutz Rußland übernahm, beträgt etwa 30 000.

Konstantinopel, 8. Oktober. Der griechische Gesandte Graparis erhielt den Auftrag, übermorgen mit seinem gesamten Personal abzureisen. Man glaubt, daß die Kriegserklärungen Bulgariens, Serbiens und Griechenlands morgen und übermorgen erfolgen.

Belgrad, 9. Oktober. Die Kriegserklärung Montenegros hat unter der hiesigen Bevölkerung große Aufregung hervorgerufen. Daß Serbien ebenfalls den Krieg erklären wird, darüber war bis spät nachts nichts bekannt geworden.

Belgrad, 9. Oktober. Prinz Georg hat den König, daß sein 18. Regiment als erstes die Grenze überschreite und den Kampf beginne. Die hiesigen Straßenbahnführer und die Droßkufführer beschließen, ein Viertel ihres Einkommens an das Rote Kreuz abzugeben.

Der Text der Großmächte-Note.

Paris, 8. Oktober. Die Agence Havas veröffentlicht den Text der Note, die heute den Balkanstaaten durch die Vertreter Russlands und Oesterreichs überreicht worden ist. Die Regierungen Russlands und Oesterreichs erklären darin den Balkanstaaten: 1. daß die Mächte jede Maßregel, die geeignet wäre, eine Störung des Friedens herbeizuführen, energisch mißbilligen, 2. daß sie, gestützt auf Artikel 23 des Berliner Vertrages, die Verwirklichung der Reformen in der Verwaltung der europäischen Türkei im Interesse der Bevölkerung in die Hand nehmen werden, wobei es sich versteht, daß die Reformen keine Verletzung der Souveränität des Sultans und der territorialen Integrität des osmanischen Kaiserreichs mit sich bringen. Diese Erklärung behält allerdings den Mächten die Freiheit zu einer gemeinsamen weiteren Prüfung der Reformfrage vor. 3. Sollte trotzdem der Krieg zwischen den Balkanstaaten und dem türkischen Reich ausbrechen, so werden die Mächte beim Ausgang des Konfliktes keine Änderung des territorialen Status quo der europäischen Türkei zulassen. Die Mächte werden bei der Pforte gemeinsam Schritte im Sinne der vorstehenden Erklärung unternehmen.

Die Kriegsbegeisterung in der Türkei.

Konstantinopel. In militärischen Kreisen ist die Kriegsbegeisterung fast allgemein. Die politischen Kreise verrichten harte Arbeit, sie noch im Schach zu halten. Es herrscht unter den Offizieren eine geradezu fieberhafte Sehnsucht, die Klingen mit den Gegnern vom Balkan zu treffen. — Die Mobilisation geht mit bewundernswürdiger Ruhe und Ordnung vor sich. Aus Deutschland sind sämtliche türkischen Offiziere, die in der deutschen Armee standen, eingetroffen. Sie haben ihren Abschied aus der deutschen Armee erhalten und sind sofort wichtigen Grenzkommandos zugewiesen worden. — Die Befestigung, daß Serbien einen Vorstoß gegen den Sandtschak, Kommandant unternimmt, verdichtet sich. Bei Sarajewo dicht an der serbischen und Sandtschak-Grenze sollen bereits zwischen türkischen und serbischen Truppen Kämpfe begonnen haben.

Konstantinopel, 9. Oktober. Die Pforte erteilt ihren Aufruf, in welchem alle wehrfähigen Männer der Türkei zur Verteidigung des Vaterlandes aufgefordert werden.

Wien, 8. Oktober. Wie aus Saloniki gemeldet wird, steht dort der ganze Geschäftsverkehr. Es besteht zwar keine unmittelbare Gefahr, doch empfiehlt sich für weitere Lieferungen eine abwartende Haltung. Bisher seien keine Zahlungseinstellungen vorgekommen.

Die Auffassung Sazonows.

Berlin. Die „Nationalzeitung“ berichtet über den Besuch eines ihrer Redakteure beim Minister Sazonow. Der Leiter der russischen auswärtigen Politik folgte u. a., es sei eine kritische Zeit, in der er diesmal in Berlin weile, herrscht aber doch die Frage, so wie sie sich heute nach der diplomatischen Einigung der Großmächte und nach der Regelung ihres Vorgehens in Konstantinopel, Sofia, Belgrad, Athen und Cetinje darstellt, sehr gelassen.

Wir haben unser Möglichstes getan — erklärte er — was wir unter diesen Umständen zu tun in der Lage waren. Gewiß ist die Situation immer noch kritisch, aber es besteht doch die Möglichkeit zum Zurückgehen für beide Teile. Ich habe den diplomatischen Vertretern der Balkanstaaten, mit denen ich gesprochen habe, erklärt, daß die ganze Angelegenheit für sie nur eine question de calcul ist, nachdem die Großmächte übereingekommen sind, keine territorialen Veränderungen zu dulden. Sie können sich selbst die Rechnung ausmachen: Auf der einen Seite die Kosten der Mobilisation, auf der anderen die Kosten und das Risiko eines Krieges. Und das Ergebnis wird beide Male dasselbe sein: Die Reformen in Mazedonien,



25. August 1911 seine Schwägerin aus Eifersucht und Rache
